

# Satzung der Grünen Jugend Detmold

## Präambel

Die Grüne Jugend Detmold sieht sich als Organisation zur Vernetzung und Vertretung der jungen Grünen und grün-nahen Jugendlichen. Die politische Arbeit ist an den Leitbildern Ökologie, Frieden, Gleichberechtigung von Frau und Mann, Schutz gesellschaftlicher Minderheiten, Solidarität, Basisdemokratie, Antifaschismus und Antirassismus orientiert. Transparenz und Offenheit gehören zu den Grundsätzen des politischen Handelns der Grünen Jugend Detmold. *Die Grüne Jugend Detmold sieht sich als Ansprechpartner für die Partei Bündnis 90/Die Grünen, handelt jedoch unabhängig von ihr.*

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Grüne Jugend Detmold, im folgenden GJ Detmold genannt, ist Teilorganisation von Bündnis 90/Die Grünen Detmold.

Die GJ Detmold ist Vertretung der Jugend gegenüber der Partei und vertritt auch die grün-alternative Jugend gegenüber der Öffentlichkeit. Die Kurzbezeichnung lautet „Grüne Jugend Detmold“. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich über das Stadtgebiet der Stadt Detmold. Daher hat sie ihren Sitz ebenfalls in Detmold.

## § 2 Aufgaben

Die GJ Detmold stellt sich folgende Aufgaben:

1. Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit
2. Zusammenarbeit mit anderen Jugendinitiativen und Interessengruppen außerhalb von Bündnis 90/Die Grünen
3. Bündnisarbeit und Kooperation mit anderen politischen Jugendorganisationen, *sofern die GJ Detmold eine Zusammenarbeit für moralisch vertretbar hält.*
4. Vertretung der Ziele und Grundsätze der GJ Detmold innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/Die Grünen entsprechend den geltenden Beschlüssen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der GJ Detmold kann jede natürliche Person ab 14 Jahren bis zum vollendeten 28. Lebensjahr werden, die sich zu den Zielen und Grundsätzen der GJ Detmold bekennt.
2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen Organisation außer allen Organisationen, die zu Bündnis 90/Die Grünen zählen, ist ausgeschlossen.
3. Der Beitritt erfolgt durch Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
4. *Jedes Mitglied verpflichtet sich, Zeit seiner Mitgliedschaft, zu einer monatlichen Zahlung von 1€. Ausnahmen hiervon können in Einzelfällen von der MV beschlossen werden. Die Organisation und Verwaltung der Mitgliedsbeitragszahlungen fällt in den Zuständigkeitsbereich der/des Schatzmeisters/In.*
5. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie alle Ämter der GJ Detmold zu bekleiden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch *Austritt*, Vollendung des 30. Lebensjahres oder durch Ausschluss oder Tod.
7. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
8. Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
9. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei grober Verletzung der satzungsgemäßen Bestimmungen.

### § 4 Gliederung und Aufbau

1. Die GJ Detmold setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.
2. Organe der Grünen Jugend Detmold sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

### § 5 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das höchste beschlussfassende Gremium der GJ Detmold. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Tagesordnungsvorschlages mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Ein Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen.
2. Die MV
  1. bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische Arbeit der GJ Detmold.
  2. Nimmt Berichte entgegen,
  3. beschließt über eingebrachte Anträge, wählt den Vorstand in geheimer Wahl und entlastet ihn, wählt zwei RechnungsprüferInnen
  4. beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen,
  5. berät und beschließt den Haushalt, *sowie Ausnahmen vom Mitgliedsbeitrag*
  6. nimmt den Kassenbericht entgegen.
3. Anträge sollen mindestens eine Woche vor der MV eingereicht werden, satzungsändernde Anträge müssen mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand muss sie mit der Einladung verschicken.
4. Beschlüsse der MV sind schriftlich niederzulegen.

## § 6 Der Vorstand

1. Der ehrenamtlich tätige Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der MV. Er vertritt die Grüne Jugend Detmold nach außen gem. § 26 II BGB und vor der Partei Bündnis 90/Die Grünen.
2. Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt ein Jahr.
3. Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei SprecherInnen und der/dem SchatzmeisterIn zusammen.
4. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt, *Sprecher und Schatzmeister haben aber grundsätzlich verschiedene Arbeitsbereiche.*
5. Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich einen politischen und organisatorischen Rechenschaftsbericht sowie einen gesonderten Finanzbericht

vorlegen.

6. Der Vorstand ist quotiert zu besetzen. *So setzen sich die Sprecher immer zur einen Hälfte aus Männern, zur anderen Hälfte aus Frauen zusammen. Daher muss die Zahl der Sprecher eine gerade Zahl sein. Das Amt des Schatzmeisters fällt nicht unter die Quotierung. Sollte eine quotierte Besetzung nicht möglich sein, entscheidet die MV, ob ein gleichgeschlechtlicher Vorstand gewählt werden kann.*

## **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**

1. Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, aus Antrag eines Mitgliedes können diese jedoch geheim durchgeführt werden. Wahlen sind immer geheim durchzuführen, *außer die Wahlberechtigten entscheiden sich einstimmig für eine offene Wahl.*
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres.
3. Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft. *Alle Anwesenden erklären mit dem Beschluss der Satzung ihre Mitgliedschaft, sofern sie dies nicht verneinen.*
4. Die Satzungen aller Organe der GJ Detmold sind öffentlich, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden die Nichtöffentlichkeit beschließt.

## **§ 8 Auflösung**

1. Die Auflösung der GJ Detmold kann nur durch eine eigens dafür einberufene MV mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das Restvermögen fällt, sofern die KMV nichts anderes beschließt, an Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Lippe, mit der Auflage es für die Förderung der Jugend in der Partei zu verwenden.